

# **Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS – StS)**

Vom 14. Dezember 2007 (Amtsblatt S. 457, ber. 2008 S. 15),  
geändert durch Satzung vom 31. Juli 2014 (Amtsblatt S. 297)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. d. Bek. vom 14. August 2007 (GVBl S. 588) folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze
- § 3 Ablösung
- § 4 Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze
- § 5 Stellplätze für Behinderte
- § 6 Abweichungen
- § 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage Richtzahlenliste zu § 2 Abs. 1 StS

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Herstellung und Bereithaltung von genehmigungspflichtigen, genehmigungsfrei gestellten und verfahrensfreien Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen, deren Nachweis und die Ablösung.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen bestehen.

## **§ 2**

### **Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze**

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatz- bzw. Abstellplatzzahl zu ermitteln und durch kaufmännische Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen sind die jeweiligen Zahlen zu addieren.
- (2) Kinderecken und Spielbereiche in Nutzungen nach Nrn. 1.2 bis 11.3 der Richtzahlenliste bleiben in angemessener Größe unberücksichtigt.
- (3) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.

## **StellplatzS**

630.746

(4) In der Zone 1 müssen Kraftfahrzeugstellplätze für andere als Wohnnutzungen (Nutzungen nach Nrn. 2 bis 11.3 der Richtzahlenliste) nur zu 80 v. H. der jeweils notwendigen Stellplatzzahl nachgewiesen werden. Die Zone 1 befindet sich innerhalb des Rings der Bundesstraße 4R, somit begrenzt durch: Nordring, Hintermayrstraße, Welslerstraße, Dr.-Gustav-Heinemann-Straße, Cheruskerstraße, Passauer Straße, Marienbader Straße, Ben-Gurion-Ring, Jitzhak-Rabin-Straße, Bayernstraße, Frankenstraße, Ulmenstraße, Dianaplatz, Nopitschstraße, Gustav-Adolf-Straße, Von-der-Tann-Straße, Jansenbrücke, Maximilianstraße und Nordwestring.

Im Bereich der Zone 2 (außerhalb der Zone 1) sind Kraftfahrzeugstellplätze in der rechnerisch ermittelten Anzahl nachzuweisen.

(5) Im gesamten Stadtgebiet sind Fahrradabstellplätze in der rechnerisch ermittelten Anzahl nachzuweisen.

### **§ 3**

#### **Ablösung**

(1) Soweit Kraftfahrzeugstellplätze und Fahrradabstellplätze durch den Bauherrn nicht hergestellt bzw. nachgewiesen werden, kann die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Ablösung erfolgen (Ablösungsvertrag).

(2) Der Ablösungsbetrag für einen Kraftfahrzeugstellplatz wird auf 10.500 Euro innerhalb der Zone 1 und auf 8.500 Euro innerhalb der Zone 2, für einen Fahrradabstellplatz einheitlich auf 500 Euro festgesetzt.

(3) Die Ablösungsbeträge für Fahrradabstellplätze sind von der Stadt für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung bzw. Instandsetzung vorhandener öffentlicher Fahrradabstellanlagen zu verwenden.

### **§ 4**

#### **Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze**

(1) Kraftfahrzeugstellplätze sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen wasserdurchlässige Befestigungsarten (z. B. Schotter- oder Pflasterrasen) verwendet werden.

(2) Stellplatzanlagen sind mit Sträuchern einzugrünen. Für je zehn Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht; Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Einheiten sind zu durchgrünen, die notwendigen Bäume sind zwischen den Stellplätzen zu pflanzen.

(3) Flachdächer von Garagenanlagen ab 20 Stellplatzeinheiten sind zu begrünen.

(4) Die Fassaden von mehrgeschossigen Garagenanlagen sollen begrünt werden, wenn nicht im Einzelfall durch eine besonders gute Fassadengestaltung den Belangen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sowie des Denkmalschutzes Rechnung getragen wird.

(5) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll mindestens 1,30 m<sup>2</sup> pro Fahrrad betragen. Diese Fläche kann bei der Aufstellung von Fahrradparksystemen unterschritten werden, wenn eine benutzerfreundliche Handhabung der Fahrräder gewährleistet ist. Jeder Abstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Abstellplätze sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen.

(6) Der Aufstellort von Fahrradabstellplätzen soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe beim Eingangsbereich des Vorhabens angeordnet werden.

**§ 5**

**Barrierefreie Stellplätze**

Für je 50 notwendige Stellplätze ist für Menschen mit Behinderung ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück mit den Anforderungen nach DIN 18040-2 nachzuweisen, wenn nicht Sonderbauverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BayBO andere Anforderungen an die Zahl solcher Stellplätze stellen.

**§ 6**

**Abweichungen**

Die Stadt kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen.

**§ 7**

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Herstellung von Garagen- und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS) vom 15. November 2001 (Amtsblatt S. 576), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. November 2006 (Amtsblatt S. 414), und die Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (FahrradabstellplatzS – FAbS) vom 12. Oktober 2000 (Amtsblatt S. 517), geändert durch Satzung vom 09. November 2006 (Amtsblatt S. 414), außer Kraft.

## Richtzahlenliste (Anlage zu § 2 Abs. 1 StS)

Nr.	Nutzung	Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze (St.)	Zahl der Fahrradabstellplätze (ASt.)
<b>1.</b>	<b>Wohnnutzungen</b>		
1.1	Wohnungen bis 50 m <sup>2</sup> WF Wohnungen bis 130 m <sup>2</sup> WF Wohnungen über 130 m <sup>2</sup> WF	1 St./WE 1 St./WE 2 St./WE	1 ASt./WE 2 ASt./WE 3 ASt./WE. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern ist kein ASt. notwendig.
1.2	Geförderte Mietwohnungen *)	1 St./2 WE	1 ASt./WE
1.3	Kinder- und Jugendheime	1 St./15 B, jedoch mindestens 3 St.	1 ASt./3 B
1.4	Wohnheime **)	1 St./3 B, jedoch mindestens 3 St.	1 ASt./2 B
1.5	Geförderte Wohnheime *)	1 St./6 B	
1.6	Geförderte Altenwohnungen *), Betreutes Wohnen mit Service-Einheit **)	1 St./5 WE	1 ASt./4 WE
1.7	Pflegeheime	1 St./12 B	1 ASt./20 B
1.8	Obdachlosen- und Asylbewerberheime	0 St./B, mindestens 2 St.	1 ASt./10 B
<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen</b>		
	Büro- und Verwaltungsräume, Räume mit erheblichem Besucherverkehr, Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Kanzleien usw.	1 St./35 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 1 St.	1 ASt./70 m <sup>2</sup> NF
<b>3.</b>	<b>Läden, Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser, Drogerie- und Getränkemärkte, Einkaufszentren, SB-Verkaufseinrichtungen mit anteilmäßig hohem Nicht-Lebensmittel-Sortiment, Drogerie- und Getränkemärkte Verbrauchermärkte, SB-Warenhäuser und Lebensmitteldiscountmärkte ≤ 800 m <sup>2</sup> BGF	1 St./80 m <sup>2</sup> BGF	1 ASt./100 m <sup>2</sup> BGF
3.2	Läden, Waren- und Geschäftshäuser, Drogerie- und Getränkemärkte, Einkaufszentren, SB-Verkaufseinrichtungen mit anteilmäßig hohem Nicht-Lebensmittel-Sortiment, Drogerie- und Getränkemärkte Verbrauchermärkte, SB-Warenhäuser und Lebensmitteldiscountmärkte > 800 m <sup>2</sup> BGF bis ≤ 1200 m <sup>2</sup> BGF	1 St./60 m <sup>2</sup> BGF	1 ASt./100 m <sup>2</sup> BGF
3.3	Läden, Waren- und Geschäftshäuser, Drogerie- und Getränkemärkte, Einkaufszentren, SB-Verkaufseinrichtungen mit anteilmäßig hohem Nicht-Lebensmittel-Sortiment, Drogerie- und Getränkemärkte Verbrauchermärkte, SB-Warenhäuser und Lebensmitteldiscountmärkte > 1200 m <sup>2</sup> BGF	1 St./40 m <sup>2</sup> BGF	1 ASt./100 m <sup>2</sup> BGF

# StellplatzS

630.746

## Anlage

3.4	Verkaufseinrichtungen mit sehr geringem Besucherverkehr (Musikhaus u. ä.)	1 St./120 m <sup>2</sup> BGF, zusätzlich 1 St./150 m <sup>2</sup> Außenverkaufsfläche	1 ASt./100 m <sup>2</sup> BGF und Außenverkaufsfläche
3.5	Baumärkte und ähnliche Verkaufseinrichtungen	1 St./60 m <sup>2</sup> BGF, zusätzlich 1 St./150 m <sup>2</sup> Außenverkaufsfläche	1 ASt./100 m <sup>2</sup> BGF und Außenverkaufsfläche
3.6	Ausstellungs- und Verkaufsplätze mit Kundenverkehr (Pkw-Verkaufsplätze, Flohmärkte)	1 St./200 m <sup>2</sup> GSF	1 ASt./200 m <sup>2</sup> GSF
Wenn in Verkaufsstätten nach Nrn. 3.1 mit 3.5 auch Speisen und Getränke ausgegeben werden (ohne Alkoholausschank), sind entsprechende Flächenanteile bis 15 v. H. der BGF unbeachtlich; darüber hinaus sind die Richtzahlen nach Nr. 6.1 anzusetzen.			
<b>4.</b>	<b>Versammlungsstätten, Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 St./50 SP	1 ASt./25 SP
4.2	Museen, Ausstellungsflächen	1 St./250 m <sup>2</sup> BGF	1 ASt./250 m <sup>2</sup> BGF
4.3	Freiluftmuseen (***)	1 St./1.000 m <sup>2</sup> GSF	1 ASt./250 m <sup>2</sup> GSF
4.4	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Kino, Schulaulen (nur nichtschulische Nutzung), Vortragssäle)	1 St./25 SP	1 ASt./25 SP
4.5	Kirchen, Moscheen, Synagogen	1 St./35 SP	1 ASt./20 SP
<b>5.</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze und -stadion ohne/mit Besucherplätzen	1 St./500 m <sup>2</sup> SpF, zusätzlich 1 St./20 BP	1 ASt./250 m <sup>2</sup> SpF, zusätzlich 1 ASt./50 BP
5.2	Spiel- und Sporthallen ohne/mit Besucherplätzen	1 St./100 m <sup>2</sup> HF, zusätzlich 1 St./20 BP	1 ASt./100 m <sup>2</sup> HF, zusätzlich 1 ASt./50 BP
5.3	Hallenbäder, Freibäder und Freiluftbäder ohne/mit Besucherplätzen	1 St./10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 St./20 BP	1 ASt./10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 ASt./12 BP
5.4	Tennis- oder Squashplätze oder -hallen ohne/mit Besucherplätzen	2 St./Spielfeld, zusätzlich 1 St./12 BP	1 ASt./Spielfeld, zusätzlich 1 ASt./50 BP
5.5	Minigolfanlage	5 St./Anlage	5 ASt./Anlage
5.6	Kegel-, Bowlingbahnen	2 St./Bahn	1 ASt./2 Bahnen
5.7	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 St./4 Boote	1 ASt./5 Boote
5.8	Schießbahnen, Schießstände	1 St./Bahn	2 ASt./Bahn
5.9	Kletterhallen, Skaterhallen	1 St./150 m <sup>2</sup> HF	1 ASt./100 m <sup>2</sup> HF
5.10	Sauna-Anlagen, Sonnenstudios	1 St./50 m <sup>2</sup> NF	1 ASt./50 m <sup>2</sup> NF
5.11	Fitnessstudios und -clubs, zugehörige Sauna, Ruheraum und Solarium	1 St./50 m <sup>2</sup> NF 1 St./100 m <sup>2</sup> NF	1 ASt./25 m <sup>2</sup> NF 1 ASt./50 m <sup>2</sup> NF
5.12	Tanzschulen	1 St./50 m <sup>2</sup> NF	3 ASt./50 m <sup>2</sup> NF
5.13	Trampolinanlagen	1 St./2 Trampoline	1 ASt./2 Trampoline
<b>6.</b>	<b>Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten	1 St./35 m <sup>2</sup> GRF und 1 St./35 m <sup>2</sup> FSF, soweit die FSF die GRF übersteigt ****)	2 ASt./35 m <sup>2</sup> GRF
6.2	Nichtöffentliche Gaststätten (Vereinsheime, Kulturvereine)	1 St./50 m <sup>2</sup> GRF und 1 St./50 m <sup>2</sup> FSF, soweit die FSF die GRF übersteigt ****)	2 ASt./35 m <sup>2</sup> GRF
6.3	Biergärten	1 St./50 m <sup>2</sup> FSF ****)	4 ASt./50 m <sup>2</sup> FSF
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St./2 Zimmer; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag 50 v. H. der Werte nach Nr. 6.2	1 ASt./20 B

6.5	Motels	1 St./Zimmer	1 ASt.
6.6	Jugendherbergen **)	1 St./25 B	1 ASt./10 B
<b>7.</b>	<b>Vergnügungsstätten</b>		
7.1	Spielhallen, Spielclubs, PC-Hallen	1 St./10 m <sup>2</sup> BGF, jedoch mindestens 3 St.	1 ASt./15 m <sup>2</sup> BGF
7.2	Diskotheken	1 St./15 m <sup>2</sup> BGF, jedoch mindestens 3 St.	1 ASt./30 m <sup>2</sup> BGF
7.3	Sonstige Vergnügungsstätten	1 St./15 m <sup>2</sup> BGF, jedoch mindestens 3 St.	1 ASt./60 m <sup>2</sup> BGF
<b>8.</b>	<b>Krankenhäuser</b>		
8.1	Krankenhäuser der Maximalversorgung	1 St./5 B	1 ASt./10 B
8.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser, Spezialkliniken), Privatkliniken	1 St./15 B	1 ASt./20 B
8.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 St./10 B	1 ASt./10 B
8.4	Tagespflegeplätze	1 St./6 Pflegeplätze	1 ASt./10 Pflegeplätze
<b>9.</b>	<b>Schulen****), Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
9.1	Grund- und Mittelschulen	0,75 St./Klassenraum	4 ASt. + 2 m <sup>2</sup> für Tretroller/Klassenraum
9.2	Andere weiterführende Schulen	1 St./Klassenraum	6 ASt. + 3 m <sup>2</sup> für Tret- und Motor- roller/Klassenraum
9.3	Berufliche und Erwachsenen-Schulen	4 St./Klassenraum	3 ASt. + 3 m <sup>2</sup> für Motor- roller/Klassenraum
9.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 St./3 Studienplätze	1 ASt./8 Studienplätze
9.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 St./Gruppe	1 ASt./Gruppe
9.6	Jugendfreizeitheimen und dgl.	1 St./50 Jugendliche	1 ASt./5 Jugendliche
<b>10.</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
10.1 .1	Handwerks- und Industrieanlagen mit weniger als 1.000 m <sup>2</sup> NF	1 St./100 m <sup>2</sup> NF	1ASt./100 m <sup>2</sup> NF
10.1.2	Handwerks- und Industrieanlagen mit mehr als 1.000 m <sup>2</sup> NF	1 St./250 m <sup>2</sup> NF	1ASt./100 m <sup>2</sup> NF
10.2	Lagerplätze ohne wesentlichen Kundenverkehr	1 St./1.000 m <sup>2</sup> NF	1ASt./2.000 m <sup>2</sup> NF
10.3	Lagerräume, Lagerhallen	1 St./1.000 m <sup>2</sup> NF	1ASt./2.000 m <sup>2</sup> NF
10.4	Kraftfahrzeugwerkstätten und -prüfzentren, Reifenmontagewerkstätten	5 St./Wartungs- und Reparaturstand	1 ASt./Wartungs- und Reparaturstand
10.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 St./Pflegeplatz	1 ASt./Pflegeplatz
10.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 St./Waschanlage; zusätzlich ein Stauraum von 15 Pkws	1 ASt./Waschanlage
10.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 St./Waschplatz	1 ASt./Waschplatz
<b>11.</b>	<b>Verschiedenes</b>		
11.1	Kleingartenanlagen	1 St./5 Kleingärten	1 ASt./2 Kleingärten
11.2	Friedhöfe	1 St./1.500 m <sup>2</sup> GSF, je- doch mindestens 10 St.	1 ASt./500 m <sup>2</sup> GSF
11.3	Fahrschulen	1 St./Schulungsfahrzeug	2 ASt./Schulungs- fahrzeug

## StellplatzS

630.746

### Anlage

Erläuterungen:	
*)	Nur bei einer Belegungsbindung von mindestens 25 Jahren und einer Sicherung der Zweckbindung durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Nürnberg. Endet die Bindung vorzeitig, entsteht die Stellplatzpflicht nach Maßgabe der Nrn. 1.1 bzw. 1.4 der Richtzahlenliste.
**)	Die Sicherung der Nutzung hat durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Nürnberg zu erfolgen.
***)	Bis zu 10 v. H. Gebäude(BGF)-Anteil an der GSF ist unbeachtlich.
****)	Freischankflächen mit einer Fläche unter 40 m <sup>2</sup> bleiben unberücksichtigt
*****)	Klassenräume beherbergen Klassen. Klassen im Sinne der StS sind Schulklassen und Oberstufengruppen, bei Teilzeitbeschulung/Blockbeschulung ist in Vollzeitäquivalente umzurechnen, bei anderen Organisationsformen ist regelmäßig der Schlüssel 25 Schüler für eine Klasse heranzuziehen. Keine Klassenräume im Sinne der StS sind Fachräume.
ASt.	Fahrradabstellplatz
B	Bett
BGF	Brutto-Grundfläche nach DIN 277-1
BP	Besucherplatz
FSF	Freischankfläche (Fläche, die zur Bewirtschaftung im Freien vorgesehen ist)
GSF	Grundstücksfläche (Nutzfläche nach BauNVO)
GRF	Gastraumfläche (Gasträume sind Räume zum Verzehr von Speisen und/oder Getränken, auch wenn die Räume außerdem für Veranstaltungen oder sonstige Zwecke, z. B. Tanzen, bestimmt sind)
HF	Hallenfläche
NF	Nutzfläche nach DIN 277-2 Tabelle 1 Nrn. 1 - 6
SP	Sitzplatz
SpF	Sportplatzfläche
St.	Kraftfahrzeugstellplatz
WE	Wohneinheit
WF	Wohnfläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFIV), jedoch ohne Terrassen, Balkone und überdachte Bereiche, die nicht beheizt sind.